

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Lichtenberg

Die Stadt Lichtenberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1 Goldenes Einhorn; Ehrenbürgerrecht

Zur Ehrung oder Auszeichnung von Persönlichkeiten stiftet die Stadt Lichtenberg das Goldene Einhorn.

Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, wonach gegebenenfalls Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Lichtenberg besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden kann, bleibt unberührt. Um die Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu unterstreichen, soll die Anzahl der lebenden Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger drei nicht übersteigen.

§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung des Goldenen Einhorns

Das Goldene Einhorn kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt Lichtenberg und ihre Bürgerinnen und Bürger bedeutende Verdienste erworben haben. Als Verdienste, welche die Verleihung des Goldenen Einhorns rechtfertigen, gelten insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften, Vereine oder Verbände, die über einen längeren Zeitraum ausgeübt wurden und dem Gemeinwesen in bedeutender Weise gedient haben. Gleiches gilt für Verdienste von Personen, die durch ihre Tätigkeit Entscheidungen herbeigeführt oder maßgeblich beeinflusst haben, welche die Stadt Lichtenberg und ihre Entwicklung nachhaltig positiv beeinflussen.

§ 3 Grundsätze für die Verleihung des Goldenen Einhorns

Das Goldene Einhorn wird im Jahresdurchschnitt höchstens einmal verliehen. Bei der Verleihung ist ein angemessener Maßstab zwischen ehemaligen Ratsmitgliedern und sonstigen verdienten Persönlichkeiten anzuwenden. Bei kommunalen Mandatsträgern ist die Verleihung des Goldenen Einhorns nicht an die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Stadtrat gebunden. Die Dauer der Amtszeit im Stadtrat ist weder Voraussetzung noch Grund für die Zuerkennung der Auszeichnung.

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates. Die Verleihung des Goldenen Einhorns ist unwiderruflich. Sie kann auch posthum erfolgen.

Die Überreichung des Goldenen Einhorns erfolgt durch die Erste Bürgermeisterin bzw. den Ersten Bürgermeister.

§ 4 Insignien des Goldenen Einhorns; repräsentative Veranstaltungen

Die Beliehenen erhalten mit dem Goldenen Einhorn eine Verleihungsurkunde. Das Einhorn geht in das Eigentum der beliehenen Person oder, bei posthumer Verleihung, in das ihrer nächsten Angehörigen über.

Die Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürger und die Trägerinnen bzw. Träger des Goldenen Einhorns sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Lichtenberg einzuladen.

§ 5 Fertigung des Goldenen Einhorns

Die originäre Einhorn-Figur des Stadtwappens (rechts mit einem heraldischen Zierelement versehen) wird aus vergoldendem Silber mit leicht gehämmelter Oberfläche gefertigt und auf einer runden Schiefermedaille angebracht. Die Medaille hat einen Durchmesser von 25 mm und eine Stärke von 3 mm. Sie ist am Rand bündig mit einem vergoldeten Silberring eingefasst, passend zur Einhorn-Figur. Auf der Rückseite befindet sich eine goldfarbene, schließbare Anstecknadel. Die Medaille ruht auf einem abnehmbaren rot/weißen Wimpel, welcher in zwei Spitzen ausläuft, 25 mm breit und 60 mm lang ist. Das Goldene Einhorn wird gemeinsam mit einer schwarzen Schmuckschatulle überreicht.



Die erstmaligen Arbeiten an der Einhorn-Figur wurden von Juwelier Hohenberger aus Hof, Frau Timmers; an der Medaille von dem Schieferwerk Lotharheil, Familie Teichmann; für den Wimpel von Nele Mauer, Lichtenberg, ausgeführt. Die Arbeiten erfolgten nach dem Entwurf von Christoph Klasen, Lichtenberg.

§ 6 Sperrfrist für kommunale Mandatsträger

Über die Verleihung kommunaler Auszeichnungen (Ehrenbürgerwürde oder Goldenes Einhorn) an aktive oder ehemalige kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger entscheidet der Stadtrat frühestens zwei Jahre nach deren Ausscheiden aus dem Gremium.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenberg, 14.07.2022


Kristan von Waldenfels
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende bzw. umseitige **Satzung der Stadt Lichtenberg über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Lichtenberg vom 14.07.2022** wurde durch Veröffentlichung im interkommunalen Amtsblatt „**WIR im Frankenwald**“ **Nr. 28/2022** vom **15.07.2022** im amtlichen Teil der Stadt Lichtenberg, **Seite 53**, öffentlich bekannt gemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
für die Stadt Lichtenberg


Jäger



Lichtenberg, den 19.07.2022
